Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3460

Sachgebiet 785

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Re 13/72

Bonn, den 7. Juni 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 [2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung von Zahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in welchem sie anzuwenden sind, ist sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände je nach dem Marktbedarf abzusetzen.

Um diesen Anforderungen zu entsprechen, sind für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 einerseits die monatlichen Zuschläge für Rohreis nach derselben Staffelung wie für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 und praktisch auf derselben Höhe, wobei der Betrag in abgerundeten Zahlen ausgedrückt wird, und andererseits die monatlichen Zuschläge für geschälten Reis so festzusetzen, daß die Zuschläge für Rohreis und die Relation zwischen den beiden erwähnten Verarbeitungsstufen berücksichtigt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 359/67/EWG vorgesehenen monatlichen Zuschläge:

- 0,120 Rechnungseinheit für 100 Kilogramm Rohreis,
- 0,150 Rechnungseinheit für 100 Kilogramm geschälten Reis.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Dezember 1972 bis zum 1. Juli 1973 angewandt. Die auf diese Weise für den Monat Juli 1973 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 174 vom 31. Juli 1967, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 6

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident